

PLANZEICHNUNG M. 1:1000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung: SO Sonstiges Sondergebiet
Maß der baulichen Nutzung: 0,7 Grundflächenzahl, MH 3,00 m Höhe der Module als Höchstmaß, GH 3,00 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen: a abweichende Bauweise
Verkehrsflächen: Straßengrenzlinie, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, Ein-/ Ausfahrtsbereich
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: z.B. A1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
hier: Traufkronenbereiche
Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauplanes
Sonstige Darstellungen zum Planinhalt: Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer, Bestandsgebäude, Geländehöhepunkte, Höhenlinien, Kronentraufbereiche der Bäume im und angrenzend an das Plangebiet, Maßzahl in Meter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB UND BAUNVO
1. Art der Nutzung: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Darin sind zulässig: Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich: - bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule) in Aufständerung (a) - bauliche Anlagen / Gebäude wie Wechselrichter, Transformatorstationen (b), Übergabestationen, Schaltanlagen, Batteriespeicher - Erschließungsflächen zur Unterhaltung der Anlage im Betrieb einschließlich der Unterflur-Einspeise-Versorgungsleitung - Gebäude zur Lagerung von Technik und Pflegewerkzeug sowie als Schafunterstand / -weterschutz (c)
2. Maß der Nutzung: Als Maß der baulichen Nutzung ist für den Teil des Sondergebietes / Vorhabengebietes, der der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen dient, eine Grundflächenzahl von 0,7 zulässig. (Bei Aufständerung / Montagetechniken maximal überbaubare Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche.)
Überschreitungen i. S. des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.
3. Höhe baulicher Anlagen: Für das Sonstige Sondergebiet wird in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung festgesetzt: - Gebäudehöhe-GH: Technische bauliche Anlagen, Gebäude zur Lagerung von Technik und Pflegewerkzeug sowie als Schafunterstand / -weterschutz bis zu einer maximal zulässigen Höhe von 3,00 m über Geländeoberfläche - Modulhöhe-MH: Photovoltaikmodule mit Rammplätzen (Modulstütze) mit einer maximalen Höhe - Oberkante der Module - von 3,00 m über Geländeoberfläche - es ist eine Mindesthöhe von 2,50 m bei den baulichen Anlagen einzuhalten
Ein Mindestabstand zwischen den PV-Modulen und der Bodenoberfläche von 0,80 m ist einzuhalten.
Als unterer Bezugspunkt der Geländeoberfläche gemäß § 18 BauNVO gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Höhen in Meter über NHN (Normalhöhennull).
Als Obere Bezugspunkte gelten: MH: oberer Abschluss Modulreihe GH: oberer Abschluss Attika bei Flachdach, First bei geneigtem Dach
Für das Sonstige Sondergebiet wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise festgesetzt mit der Maßgabe, dass hier Baukörperlängen / bauliche Anlagen über 50 m zulässig sind.
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
A1 - Einsatz und Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der Baugrenze
Bei Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaikmodulen wird eine Grünlandesamt mit Regiosaatgut Photovoltaik (30 % Kräuter, 70 % Gräser; UG 1 - Nordwestdeutsches Tiefland nach RegioZert) vorgesehen und extensiv bewirtschaftet. Wird die Fläche als Mähwiese gepflegt, wird eine 1-2 malige Mahd pro Jahr durchgeführt. Die erste Mahd sollte ab Juli stattfinden. Vor Juni sollte eine Mahd nur vor den Modulen unter Verschattungsgeschichtspunkten erfolgen. Eine ggf. notwendige zweite Mahd wird in einem Mindest-Zeitabstand von 6 Wochen zur ersten Mahd durchgeführt. Das Mahdgut soll abtransportiert und - wenn möglich - einer stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden. Im Falle einer Beweidung mit z.B. Schafen oder Ziegen, soll diese ab Juli, d.h. nach Ende der Brut- und Setzzeit, stattfinden. Der Einsatz von Düngern und Gülle sowie von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Auf Pflegeumbrüche sowie Nachsaat wird verzichtet.
A2 - Einsatz und Entwicklung von extensivem Grünland außerhalb der Baugrenze
In nicht durch Gehölze oder technischen Anlagen beanspruchten Teilen des Sonstigen Sondergebietes wird eine Grünlandesamt mit Regiosaatgut Magerrasen sauer (30 % Kräuter & Leguminosen, 70 % Gräser; UG 1 - Nordwestdeutsches Tiefland nach RegioZert) vorgesehen. Wird die Fläche als Mähwiese gepflegt, wird eine 1-2 malige Mahd pro Jahr durchgeführt. Die erste Mahd sollte ab Juli stattfinden. Vor Juni sollte eine Mahd nur vor den Modulen unter Verschattungsgeschichtspunkten erfolgen. Eine ggf. notwendige zweite Mahd wird in einem Mindest-Zeitabstand von 6 Wochen zur ersten Mahd durchgeführt. Das Mahdgut soll abtransportiert und - wenn möglich - einer stofflichen oder energetischen Nutzung zugeführt werden. Im Falle einer Beweidung mit z.B. Schafen oder Ziegen, soll diese ab Juli, d.h. nach Ende der Brut- und Setzzeit, stattfinden. Der Einsatz von Düngern und Gülle sowie von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Auf Pflegeumbrüche sowie Nachsaat wird verzichtet.
A3 - Eingrünung mit einer dreireihigen Hecke
Die geplante PV-FFA wird nach Osten durch eine Gehölzpflanzung in die Landschaft eingebunden. Dazu wird entlang der östlichen Seite eine insg. ca. 5,5 m breite Baum- und Strauchhecke inkl. Saumbereich gepflanzt. Die Hecke wird 3-reihig mit einem Reihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand der Sträucher und Bäume von 1,0 m in der Reihe vorgesehen. Der äußere, jeweils ca. 1 m breite Rand wird als Krautsaum entwickelt. Der Anteil an Bäumen darf 10 Prozent nicht unterschreiten.
Pflanzqualität:
Bäume: Hei, 3 x v., H 125 - 150 cm
Sträucher: 2 x v., je nach Art der Sortierung 60/80 cm, 80/100
Während der mind. 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Heckenpflanzung mit einem „kaninchensicheren Wildschutzzsaaun“ gesichert. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Pflanzung durch regelmäßige Mahd und Wässerung derart entwickelt, dass der Charakter einer geschlossenen Baum- und Strauchhecke erreicht wird. Im Rahmen der Pflege sind Ausfälle >10% gleichwertig zu ersetzen.
Vorschlagsliste zu A3) Gehölzliste standortheimische Sträucher:
- Gemeine Heckenrose (Rosa canina)
- Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Kornelkirsche (Cornus mas oder sanguineum)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Pfaffenhütchen (Eunonymus europaeus)
- Feldahorn (Acer campestre)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A4 - Anpflanzungen von 39 Hochstämmen mit zweireihiger Unterpflanzung
Entlang der Straße „Zum Eckelbusch“ sowie entlang des westlichen Randes des Geltungsbereichs (Übergang Firmengelände) sind gemäß den Vorgaben der Stadt Lohne und des Landkreises Vechna insg. 39 Bäume (Hochstamm) zu pflanzen. Die Baumpflanzungen erfolgen entlang der Straße zweireihig und entlang der westlichen Seite einreihig in einem Pflanzraster von ca. 10 m x 10 m. Die Baumreihen werden durch eine 2-reihige Unterpflanzung mit Sträuchern ergänzt, so dass insgesamt der Charakter einer Strauchbaumhecke entsteht.
Pflanzqualität:
Bäume: Hei, 3 x v., H 125 - 150 cm
Sträucher: 2 x v., je nach Art der Sortierung 60/80 cm, 80/100
Während der mind. 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Baum- und Heckenpflanzung mit einem „kaninchensicheren Wildschutzzsaaun“ gesichert. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege wird die Pflanzung durch regelmäßige Mahd und Wässerung derart entwickelt, dass der Charakter einer geschlossenen Baum- und Strauchhecke erreicht wird. Im Rahmen der Pflege sind Ausfälle >10% gleichwertig zu ersetzen.
Vorschlagsliste zu A4) Gehölzliste standortheimische Baumarten und Sträucher
- Eiche (Quercus robur)
- Gemeine Heckenrose (Rosa canina)
- Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)H
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Kornelkirsche (Cornus mas oder sanguineum)
- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Pfaffenhütchen (Eunonymus europaeus)
- Feldahorn (Acer campestre)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 84 NBAUO
1. Einfriedigung: Einfriedigungen / Zaunanlagen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über Geländeoberfläche plus Übersteigenschutz (45°, 40 cm) mit einem Bodenabstand von mindestens 0,20 m. Es sind grün gefärbte bzw. mit grünem Kunststoff ummantelte offene bzw. luftdurchlässige Zäune (z. B. Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun) zu verwenden. Als grün gelten folgende RAL- Farben: 6001 Smaragdgrün, 6002 Laubgrün, 6005 Moosgrün, 6010 Grasgrün, 6017 Mairgrün, 6025 Farngrün, 6029 Minzgrün, 6035 Perlgrün. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
2. Materialien für Zufahrten und Zuwegungen: Innerhalb des Sondergebietes sind Wege zur Unterhaltung und Pflege der Anlage in einer Breite von max. 4,00 m zulässig. Aufstell- und Bewegungsflächen ausschließlich aus grobporigem natürlichem Gestein (z.B. Granit, Muschelkalk) zulässig. Eine für Einsatzfahrzeuge notwendige Tragfähigkeit, eine Frostsicherheit und gute Verdichtbarkeit sind sicherzustellen. Die Oberfläche von Zufahrten und Zuwegungen ist als Grasweg oder aus wassergebundenem bzw. durchlässigem Material herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindestens Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- III. BODENDENKMALPFLEGE GEM. § 9 (6) BauGB i.V.M. NDSCHG
1. Ausreichend im Vorfeld der Bodeneingriffe muss in Norden und im Süden des Gebietes durch zwei West- Ost ausgerichtete Sondagegräben durch entsprechende Fachleute geprüft werden, wo und in welchem Erhaltungszustand der Weg vorhanden ist.
2. Mind. 10% der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden. Bodenprofile anzulegen. In befreidreien Fällen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1 m unter dem Planum liegen sollte.
3. Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
4. Die Vorhabenträger haben sich frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

HINWEISE

- IV. HINWEISE
1. Schutzmaßnahmen: Einzelbaumschutz / Sicherung von Gehölzbeständen
An den Arbeitsraum angrenzende und aus dem Bestand zu erhaltende Gehölzbestände sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18320 und R 503 vor Beeinträchtigungen zu schützen. Geeignete Maßnahmen stellen mittels Drainagerohr abgepolsterte Bohlenummantelungen des Stammes und feste Schutzzäune bei flächigen Gehölzbeständen, z.B. aus Holz Brettern, Maschendraht, Knotengeflecht oder Baustahlmatten mit einer Höhe über Gelände von 1,5 bis 2,0 m, dar. Erforderlich werdende Aufstufungen zur Freihaltung des Licht- raumprofils sollen von ausgebildetem Fachpersonal vorab durchgeführt werden. Bodenverdichtungen im unbefestigten Wurzelbereich (Kronentraufe) sind zu unterlassen. Bodenauftrag im Wurzelbereich (Kronentraufe) soll grundsätzlich vermieden werden. Ist ein Bodenauftrag nicht zu vermeiden sind im Wurzelbereich schadensbegrenzende Maßnahmen durchzuführen. Diese umfassen eine Reduzierung bzw. Verzicht von Bodenauftrag im Stammbereich, zudem sind ggf. alle Wurzelhorizonte durch Belüftungssektoren zu erhalten. Die Anfüllung erfolgt mit leichtem und nährstoffreichem Boden.
D) Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
In beleuchteten Bereichen / Flächen sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gehlichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.
6. DIN-Normen: Die benannten einschlägigen DIN-Normen können im Baumarkt der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne während der Dienststunden eingesehen werden.

HINWEISE

2) Fachgerechte Handhabung des Bodens / Oberbodens
Boden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht ein- und auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Nicht unmittelbar weiter verwendeter Boden ist in Bodenmieten getrennt nach Ober- und Unterboden und ggf. weiter getrennt nach den Bodenhorizonten und abseits vom Baubereich zu lagern. Oberbodenmieten sind entsprechend DIN 18300, DIN 18320 und DIN 19731 anzulegen. Bei einer Lagerung länger als zwei Monate ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen. Die Oberbodenmieten dürfen zur Begrenzung der Verdichtung höchstens 2 m betragen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Überschüssiger Oberboden soll als Vegetationsartschicht wiederverwendet werden, so dass An- und Abtransport nach Möglichkeit vermieden werden. Eine Vermischung des Oberbodens mit Baumaterialien ist zu vermeiden.

3) Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauzeit
Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Plätze zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen sollen so eingerichtet werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in Oberflächengewässer gelangen. Ölbindemittel sind jederzeit vorzuhalten. Baumaschinen und -geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste mittels Tropfwanne zu sichern. Maschinenstandorte sollen täglich auf Tropfreste untersucht werden. Elektrisch betriebene bzw. abgasarme Maschinen und Fahrzeuge sollen bevorzugt werden.

4) Einsatz einer Umweltbauleitung/ökologischen Bauleitung
Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbauleitung (UBB) eingesetzt werden. Der Umfang der Umweltbauleitung orientiert sich nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freibühnen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-F-SB), in der jeweils aktuellen Ausgabe und der HVA-F-SB Leistungsbeschreibung Umweltbauleitung. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sollte die Baustelle zweiwöchentlich begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Die UBB umfasst sowohl eine Überwachung / Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange als auch anderer umweltrelevanter Aspekte. Sie stellt weiterhin sicher, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen sowie die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden. Auf unmittelbares Fehlverhalten in der Bauausführung sollen die entsprechenden Personen direkt hingewiesen werden. Die UBB soll an Baubesprechungen teilnehmen und die für den Bau verantwortlichen Personen unterweisen. Alle Beobachtungen während der Kontrollgänge werden dokumentiert und in Begehungsprotokollen festgehalten. Die Durchführung der UBB soll in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und dieser rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

VERFAHRENSLEISTE

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBAuO), vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Lohne den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Planunterlage
Planunterlage Bebauungsplan (ALKIS)
Maßstab: 1:1000
© 2023 Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtzweck- oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Juli 2023). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Planverfasser
Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
Bielefeld, den
Drees Huesmann
Dipl.-Ing. Jens-Peter Huesmann

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. X beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsbüchlich bekannt gemacht.
Lohne, den I.A.
Veröffentlichung / Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... im Internet veröffentlicht sowie ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Lohne, den I.A.
Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Lohne hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Lohne, den I.A.
Bekanntmachung
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.
Lohne, den I.A.
Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.
Lohne, den I.A.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Beglaubigungsvermerk
Diese Abschrift der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.
STADT LOHNE
Die Bürgermeisterin

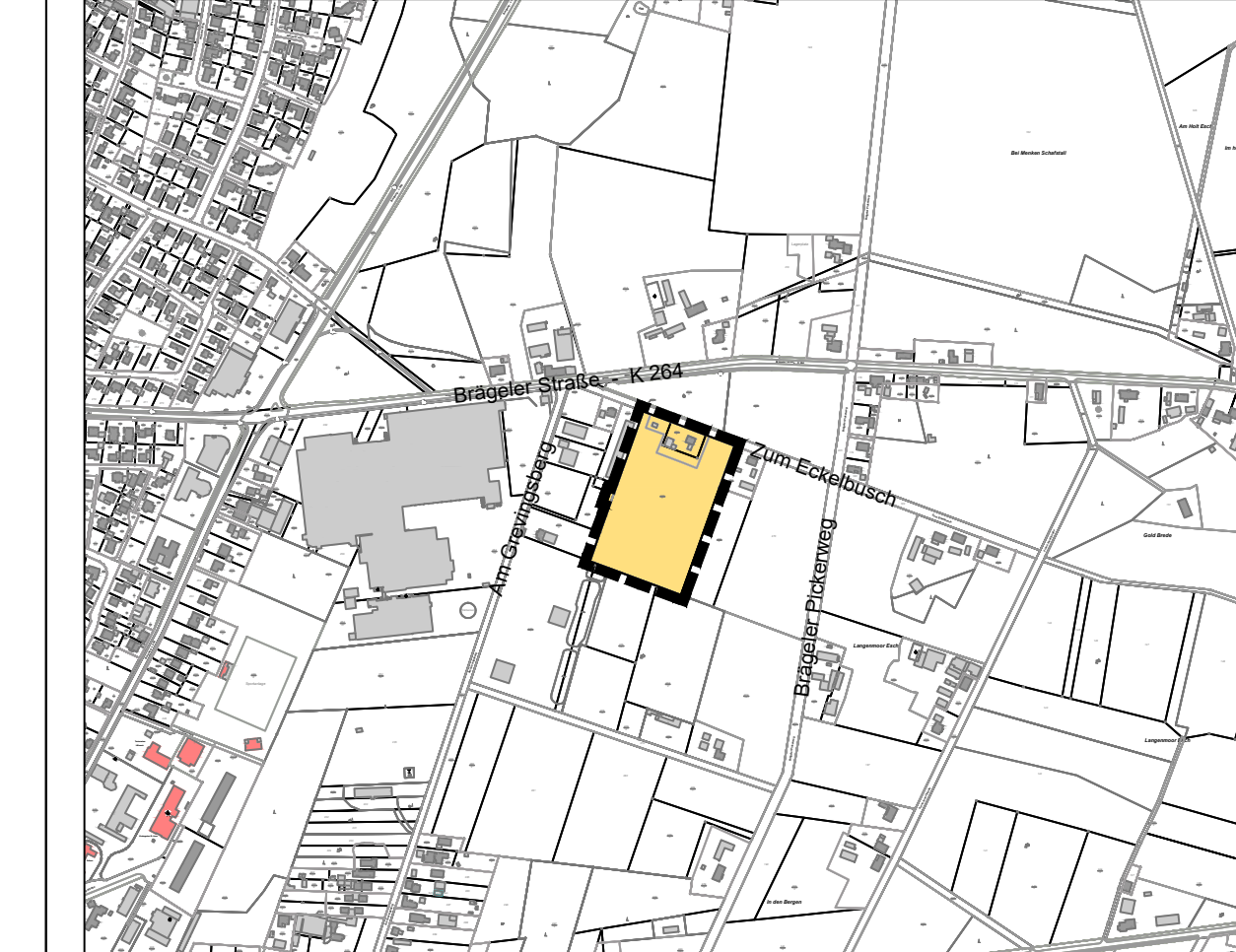
RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
Planzeichnungsverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
Niedersächsische Bauordnung (NBAuO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52);
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

BESTANDTEILE

Blatt 1 von 2
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“
Blatt 2 von 2:
Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



Vorhabenbezogener BLATT Bebauungsplan Nr. X 1 von 2 "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch" Mit örtlichen Bauvorschriften

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG